

METALL NRW, Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V.,
Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V.,
NORDMETALL, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V.,
SÜDWESTMETALL, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.,
Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V.,
METALL UNTERWESER, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V. ,
NORD-WEST-METALL, Verband der Metallindustriellen des Nordwestlichen Nieder-
sachsens e.V.,
PFALZMETALL, Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Rheinessen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland e.V.

vertreten durch den bevollmächtigten Vorstand des Gesamtverbandes der
Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V. - Gesamtmetall -

einerseits,

und die

IG Metall,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

vereinbaren folgenden

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1.1. räumlich:
für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- 1.2. fachlich:
für alle Betriebe der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie;
- 1.3. persönlich:
für alle Beschäftigten, soweit für sie der persönliche Geltungsbereich des jeweiligen
regionalen Lohn-, Gehalts- oder Entgelttarifvertrages zutrifft.
Einbezogen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

§ 2**Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages regeln die Entgeltumwandlung tariflicher Entgelte zum Zwecke der Altersversorgung.

§ 3**Anspruch des Beschäftigten**

Beschäftigte haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.

§ 4**Höhe der Entgeltumwandlung**

- 4.1 Der Beschäftigte kann verlangen, dass von seinen zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.
Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart.
- 4.2 Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 5**Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- 5.1 Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
- 5.2 Umgewandelt werden können auf Verlangen des Beschäftigten künftige Ansprüche auf
- a. die betriebliche Sonderzahlung im Sinne der Anlage 1;
 - b. das zusätzliche Urlaubsgeld im Sinne der Anlage 2;
 - c. die Leistungen nach dem Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen;
 - d. sonstige Entgeltbestandteile.
- 5.3 Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können hinsichtlich der Auswahl der Entgeltbestandteile i.S. der Ziffer 5.2 Einzelheiten festgelegt werden.

§ 6**Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts**

- 6.1 Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Betrag behandelt.

- 6.2 Als Fälligkeitstermin gilt der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann ein anderer jährlicher Fälligkeitstermin festgelegt werden.
- 6.3 Werden dabei vom Arbeitgeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Beschäftigte die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht erdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, dem Arbeitgeber zurück zu erstatten.

§ 7

Verfahren

- 7.1 Der Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Hiervon kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung abgewichen werden.
- 7.2 Der Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
- 7.3 Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 8

Durchführungsweg

Der Arbeitgeber bietet dem Beschäftigten für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an.

- 8.1 Der Arbeitgeber bietet hierzu dem Beschäftigten die Entgeltumwandlung in einen der Durchführungswege des Versorgungswerkes „MetallRente“ an.
- 8.2 Der Arbeitgeber kann stattdessen den Anspruch gemäß § 3 auch durch folgende Angebote erfüllen:
- 8.2.1 Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; ist dieser Weg nicht förderfähig gemäß §§ 10a, 82 ff. EStG, muss der Arbeitgeber zusätzlich einen förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) anbieten.
- 8.2.2 Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.
- 8.2.3 Arbeitgeber und Betriebsrat können vereinbaren, die Umwandlung in einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.
- 8.3 In den Fällen 8.1 und 8.2 ist zu gewährleisten, dass im Rahmen des /der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach §§ 10a, 82 ff. EStG geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist. Wird eine Direktversicherung angeboten oder vereinbart, muss sie in Kosten und Leistungen dem Standard der vom Versorgungswerk „MetallRente“ angebotenen Direktversicherung entsprechen.
- 8.4 Der Beschäftigte kann entscheiden, ob er in dem / den angebotenen Durchführungsweg(en) die Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG in Anspruch nehmen will oder nicht.

§ 9 Versorgungsleistungen

- 9.1 Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des/der Versorgungsempfänger oder Versorgungsanwärter.
- 9.2 Dabei können folgende Risiken abwählbar für den Beschäftigten angeboten werden:
- Erwerbsminderung
 - Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des/der Versorgungsempfänger oder -anwärter.
- 9.3 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

Protokollnotiz zu § 9

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Leistungen nach § 9 nur auf der Grundlage der Leistungsbedingungen des Versorgungsträgers erbracht werden.

Abweichend von § 9.1 und § 9.2 reicht es auch aus, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Möglichkeit bietet, die Absicherung für die

- Invaliditätsversorgung und
- die Hinterbliebenenversorgung (Witwer/Witwen/Waisen)

durch die Wahl einer gesonderten separaten Risikoabdeckung zu ergänzen.

Der Arbeitgeber erfüllt mit einem entsprechenden Angebot die Anforderungen dieses Tarifvertrages.

§ 10 Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Es gilt § 4 Abs. 3 BetrAVG.

§ 11 Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Arbeitgeber eine Insolvenzversicherung vor.

§ 12 Informationspflichten

Der Arbeitgeber informiert die Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen werden an den Beschäftigten weitergegeben.

§ 13 In-Kraft-Treten und Laufdauer

- 13.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- 13.2 Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 4. September 2001.
- 13.3 Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2012. Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages gelten, soweit nichts anderes zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart wird, die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages.
- 13.4 Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Gespräche mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.
- 13.5 Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.

Protokollnotizen zum TV EUW:

1. Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2.7.2001 Mitglied der DAG waren.
2. § 3 Nr. 4 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen i.V.m. §§ 6.1, 5 TV AVWL und § 3.4 TV AVWL stehen der Entgeltumwandlung nicht entgegen.
3. Die Zugangsvoraussetzungen zu bestehenden Systemen der betrieblichen Altersversorgung bleiben durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

Berlin/ Frankfurt, den 22. April 2006

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.

- Gesamtmetall -
Kannegiesser

Jäger

IG Metall
Peters

Huber

Anlage 1 zum Tarifvertrag Entgeltumwandlung

Tarifverträge zur betrieblichen Sonderzahlung i.S.d. § 5.2 Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

Bayern:

- Tarifvertrag über die Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende

Berlin-Brandenburg Tarifgebiet I:

- Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Arbeiter und Angestellte
- Abkommen über betriebliche Sonderzahlungen für Auszubildende

Berlin-Brandenburg Tarifgebiet II:

- Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Arbeiter und Angestellte
- Abkommen über betriebliche Sonderzahlungen für Auszubildende

Hessen:

- Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung für Arbeitnehmer und Auszubildende in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen
- Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung für Beschäftigte (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) und Auszubildende (für Betriebe, die das Entgeltrahmenabkommen eingeführt haben)

Mecklenburg-Vorpommern:

- Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende

Niedersachsen:

- Tarifvertrag über Sonderzahlungen für die Beschäftigten (gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Auszubildende)

Nordrhein-Westfalen:

- Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für Arbeitnehmer und Auszubildende
- Einheitlicher Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die Beschäftigten im Geltungsbereich des ERA und die Auszubildenden der ERA-Betriebe

Nordverbund (Tarifgebiete Hamburg/Schleswig-Holstein, Nordwestliches Niedersachsen, Unterwesergebiet):

- Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende

Nordwürttemberg/Nordbaden:

- Tarifvertrag über die Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen für Beschäftigte
- Tarifvertrag über die Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen für Auszubildende

Osnabrück-Emsland:

- Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monateinkommens (Arbeitnehmer und Auszubildende)

Rheinland-Pfalz:

- Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung für Arbeitnehmer und Auszubildende in der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz
- Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung für Beschäftigte (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) und Auszubildende in der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz (für Betriebe, die das Entgeltrahmenabkommen eingeführt haben)

Saarland:

- Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende in der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes
- Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung für Beschäftigte (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) und Auszubildende in der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes (für Betriebe, die das Entgeltrahmenabkommen eingeführt haben)

Sachsen:

- Tarifabkommen über die Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende

Sachsen-Anhalt:

- Tarifvertrag über Sonderzahlungen für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende

Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern:

- Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen für die Beschäftigten
- Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen für die Auszubildenden

Thüringen:

- Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende
- ERA-Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung

Anlage 2 zum Tarifvertrag Entgeltumwandlung

Vorschriften zum zusätzlichen Urlaubsgeld i.S.d. § 5.2 Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung**Bayern:**

Anstelle des zusätzlichen Urlaubsgeldes das 0,5fache des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes entsprechend:

- § 25 C des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden bzw.
- § 14 C des Manteltarifvertrages für die Angestellten und Auszubildenden

Berlin/Brandenburg Tarifgebiet I:

- § 5.2 des Urlaubstarifvertrages für Arbeiter
- § 5.2 des Urlaubstarifvertrages für Angestellte
- § 7.3 des Abkommens für Auszubildende

Berlin/Brandenburg Tarifgebiet II:

- § 5.3 des Urlaubstarifvertrages für die Arbeiter
- § 5.3 des Urlaubstarifvertrages für die Angestellten
- § 7.3 des Abkommens für Auszubildende

Hamburg/Schleswig-Holstein:

- § 10.10.3. des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte
- § 10 des Anhanges I „Auszubildende“ zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte

Hessen:

- § 17 Ziff. 6 des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte
- § 10 Ziff. 3 und 4 des Abkommens für Auszubildende in der Berufsausbildung
- § 18 Ziff. 2 des (ERA) Manteltarifvertrages
- § 10 Ziff. 3 des Tarifvertrages für Auszubildende in der Berufsausbildung (für Betriebe, die das Entgeltrahmenabkommen eingeführt haben)

Mecklenburg-Vorpommern:

- § 10.10.3 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten
- § 10 des Anhanges „Auszubildende“ zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten

Niedersachsen:

- § 19 (2) des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für die Beschäftigten (gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Auszubildende)

Nordrhein- Westfalen:

- § 14 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden
- § 14 des Einheitlichen Manteltarifvertrages für die Beschäftigten im Geltungsbereich des ERA und die Auszubildenden der ERA-Betriebe

Nordwestliches Niedersachsen:

- § 10.10.3 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten
- § 10 des Anhanges „Auszubildende“ zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten

Nordwürttemberg/Nordbaden:

- § 4.3 des Urlaubsabkommens für Beschäftigte (Arbeiter, Angestellte)
- § 15.5 des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Osnabrück-Emsland:

- § 15 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten, Auszubildenden

Rheinland-Pfalz:

- § 16 I. Ziff. 3 und II. Ziff. 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für die Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz
- § 10 Ziff. 3 des Abkommens für Auszubildende in der Berufsausbildung der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz
- § 17 Ziff. 2 des (ERA) Manteltarifvertrages
- § 10 Ziff. 3 des Tarifvertrages für Auszubildende in der Berufsausbildung der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz (für Betriebe, die das Entgeltrahmenabkommen eingeführt haben)

Saarland:

- § 17 Ziff. 6 des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte
- § 10 Ziff. 3 des Abkommens für Auszubildende in der Berufsausbildung
- § 18 Ziff. 2 des (ERA) Manteltarifvertrages
- § 10 Ziff. 3 des Tarifvertrages für Auszubildende in der Berufsausbildung (für Betriebe, die das Entgeltrahmenabkommen eingeführt haben)
-

Sachsen:

- Anstelle des zusätzlichen Urlaubsgeldes das 0,5fache des Arbeitsverdienstes im Sinne von
- § 25 C des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden bzw.
- § 14 C des Manteltarifvertrages für die Angestellten und Auszubildenden

Sachsen-Anhalt:

- § 17 Ziff. (3) des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für die Beschäftigten

Südbaden:

- § 4.3 des Urlaubsabkommens für die Beschäftigten
- § 16.5 des Manteltarifvertrages für die Auszubildenden

Südwestfalen-Lippe:

- § 4.3 des Urlaubsabkommens für die Beschäftigten
- § 15.5 des Manteltarifvertrages für die Auszubildenden

Thüringen:

- § 17 Ziff. 6 des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte
- § 10 Ziff. 3 und 4 des Tarifvertrages für Auszubildende in der Berufsausbildung
- § 19 Ziff. 4 des ERA Manteltarifvertrages

Unterwesergebiet:

- § 10.10.3 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte
- § 10 des Anhanges „Auszubildende“ zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte